



KULTUSMINISTER KONFERENZ

II A/Allgemeinbildendes
Schulwesen

Übersicht über die Einstellungsbedingungen der Länder für Lehrerinnen und Lehrer*

* Einstufungen im Eingangsamt bzw. Eingruppierung in die Anfangsentgeltgruppe.

Land	Lehramtstypen ^a						Bemerkungen
	Typ 1 - P	Typ 2 - P/S I	Typ 3 - S I	Typ 4 - S II/Gy	Typ 5 - S II/BBS	Typ 6 - SoPäd	
BW	A 12 ³⁾	A 12 ¹⁾	A 12 (HS/WRS) ¹⁾ A 13 (RS) ²⁾ A 13 (WHR) ³⁾	A 13	A 13	A 13	<p>¹⁾ Verbundlehramt Grund-, Haupt- und Werkrealschule (A 12), wird seit dem Wintersemester 2011/2012 nicht mehr ausgebildet, das besoldungsrechtliche Amt besteht weiter und wird bei entsprechender Lehrbefähigung weiter verliehen.</p> <p>²⁾ Realschullehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen (A 13), werden seit dem Wintersemester 2011/2012 nicht mehr ausgebildet, das besoldungsrechtliche Amt besteht weiter und wird bei entsprechender Lehrbefähigung weiter verliehen.</p> <p>³⁾ Die Ämter für das neue Lehramt Grundschule (A 12) und das neue Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule (A 13) stehen seit dem 1. August 2017 zur Verfügung.</p> <p>Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (ansonsten Übernahme ins Angestelltenverhältnis); auf Antrag Teilzeit.</p>
BY	A 12	-	A 12 (MS) A 13 (RS)	A 13+ Struktur-zu- lage	A 13+ Strukturzu- lage	A 13	Angaben für Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme in ein tarifliches Beschäftigungsverhältnis.
BE^b	E-13 TV-L	E 11 TV-L	E 13 TV-L	E 13 TV-L	E 13 TV-L	E 13 TV-L	Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis, eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist nicht vorgesehen. Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich in Vollzeit. Das Entgelt für den Lehramtstyp 1 erfolgt nach E-13, sofern im Studium 300 Leistungspunkte erreicht wurden. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Landes Berlin gegenüber anderen Ländern in Bezug auf die Einstellung von Lehrkräften zu stärken, wird vollausgebildeten Lehrkräften eine Zulage in Höhe der Differenz zur Stufe 5 gezahlt.
BB^c	A 13 / E 13 [Ⓞ]	A 13 / E 13 ¹⁾	A 13 / E 13 ^{2) 3)}	A 13 (SR) / E 13 (SR)	A 13 (SR) / E 13 (SR)	A 13 / E 13	<p>¹⁾ Typ 2 wird mit Ausnahme derjenigen, die sich am 01.06.2013 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18.12.2012) bereits im Studium befanden, nicht mehr ausgebildet.</p> <p>²⁾ In Brandenburg wird für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I oder II ausgebildet.</p> <p>³⁾ Bei einer erfolgten Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II in der Ausbildung und einer Verwendung an Schulen der Sekundarstufe I erfolgt die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 13 bzw. die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L.</p> <p>[Ⓞ] seit 1.1.2019.</p> <p>Einstellungen erfolgen sowohl im Beamten- als auch im Angestelltenverhältnis. Sofern die Übernahme in ein Beamtenverhältnis beabsichtigt und vom Beschäftigten gewünscht ist, wird die Gewährleistung in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherungen ausgesprochen, wenn die/der Beschäftigte damit einverstanden ist.</p>
HB	A 12 + allg. Stellenzulage	A 12	A 12	A 13	A 13	A 13 + Amtszulage oder A 13	<p>Besoldung richtet sich nach Ausbildung.</p> <p>Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme als Angestellte. Einstellungen erfolgen auf ganzen Stellen, auf Antrag ist Teilzeitbeschäftigung möglich.</p>

Land	Lehramtstypen ^a						Bemerkungen
	Typ 1 - P	Typ 2 - P/S I	Typ 3 - S I	Typ 4 - S II/Gy	Typ 5 - S II/BBS	Typ 6 - SoPäd	
HH	A 12 ¹⁾	A 12	A 12 ¹⁾	A 13 + Stellenzulage ²⁾	A 13 + Stellenzulage ²⁾	A 13 + Stellenzulage ²⁾	<p>¹⁾ Typ 1 und 3 werden in HH nicht ausgebildet, aber Lehrkräfte dieses Typs aus anderen Ländern werden mit A 12 eingestellt. Einstellungen erfolgen im Beamtenverhältnis, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls Übernahme ins Angestelltenverhältnis.</p> <p>Einstellungen erfolgen auf ganzen Stellen oder schulform- und schuljahresbezogen in Arbeitsteilzeit größer gleich 50%. Auch auf Antrag ist Teilzeitbeschäftigung möglich.</p> <p>²⁾ Beamte.</p>
HE	A 12	A 12 ¹⁾	A 13 ²⁾	A 13 + Stellenzulage ³⁾	A 13 + Stellenzulage ³⁾	A 13	<p>¹⁾ Typ 2 wird in HE nicht ausgebildet; Lehrkräfte aus anderen Ländern erhalten die A 12.</p> <p>²⁾ Typ 3: Ausbildung in mind. 2 Fächern.</p> <p>Volle Beamtenstellen bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen; ansonsten Übernahme im Beschäftigungsverhältnis. Auf Antrag ist Teilzeitbeschäftigung möglich.</p> <p>³⁾ Beamte.</p>
MV	A 12 + allg. Stellenzulage	A 12 + allg. Stellenzulage	A 13 + allg. Stellenzulage	A 13 + allg. Stellenzulage	A 13 + allg. Stellenzulage	A 13 + allg. Stellenzulage	Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen; andernfalls Übernahme als Angestellte.
NW	A 12	A 12 ¹⁾	A 12 ¹⁾	A 13 + allg. Stellenzulage	A 13 + allg. Stellenzulage	A 13	¹⁾ Es besteht eine Beförderungsmöglichkeit nach A 13 im Umfang von 10 v. H. an Hauptschulen und 40 v. H. an Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.
NI	A 12	A 12	A 12	A 13 + allg. Stellenzulage	A 13 + allg. Stellenzulage	A 13	Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen
RP	A 12	A 12	A 13	A 13 + Stellenzulage	A 13 + Stellenzulage	A 13	Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme als Angestellte im Beschäftigtenverhältnis.
SL	A 12	A 12	A 12 (-190 €) ¹⁾ A 13 (-350 €) ¹⁾	A 13 + Stellenzulage (-350 €) ¹⁾	A 13 + Stellenzulage	A 13	<p>Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme als Angestellte.</p> <p>¹⁾ Teilweise, auf zwei Jahre befristete Grundgehaltsverringerung in den Eingangsämtern des gehobenen und des höheren Dienstes.</p>
SN	A13	–	A 13	A 13	A 13	A 13	Seit 01.01.2019 erfolgt die Einstellung der Lehrkräfte – zunächst befristet bis 31.12.2023 – bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis. Andernfalls erfolgt die Aufnahme in den Landesschuldienst im Angestelltenverhältnis. Zur Deckung des Personalbedarfs besteht die Möglichkeit, vollausgebildeten Einstellungsbewerbern als Angestellte abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt in Form einer Zulage ganz oder teilweise vorweg zu gewähren.
ST	A 12	–	A 13	A 13 + Stellenzulage	A 13 + Stellenzulage	A 13	Grundsätzlich erfolgt Einstellung im Beamtenverhältnis, sofern die beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ansonsten Übernahme im Angestelltenverhältnis; Typ 2 wird in ST nicht ausgebildet; auf Antrag Teilzeitbeschäftigung.

Land	Lehramtstypen ^a						Bemerkungen
	Typ 1 - P	Typ 2 - P/S I	Typ 3 - S I	Typ 4 - S II/Gy	Typ 5 - S II/BBS	Typ 6 - SoPäd	
SH	A 12	A 12 ¹⁾	A 13 Sekundarschullehrkraft	A 13 + Stellenzulage	A 13 + Stellenzulage	A 13	Grundsätzlich erfolgt Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme als Tarifbeschäftigte. ¹⁾ Lehramtstyp 2 wird nicht mehr ausgebildet, Befähigungen dieses Typs aus anderen Ländern werden nach laufbahnrechtlichen Vorschriften anerkannt und in Abhängigkeit von der überwiegenden Verwendung an einer Schulart Typ 1 oder Typ 3 zugeordnet.
TH	A 12/E 11	–	A 12+Z ¹⁾ //E 11	A 13/E 13	A 13/E 13	A 13/E 13	Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme als Angestellte. ¹⁾ Lehrer an Regelschulen (Typ 3) erhalten rückwirkend zum 01.01.2018 eine Amtszulage zur A 12 in Höhe von 255,92 €. Thüringer Besoldungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBl.S. 387)

^a LA-Typ 1: Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe

LA-Typ 2: Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

LA-Typ 3: Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I

LA-Typ 4: Lehrämter der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium

LA-Typ 5: Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen

LA-Typ 6: Sonderpädagogische Lehrämter

^b Gemäß dem Lehrkräftebildungsgesetzes vom 07.02.2014 bildet Berlin in Zukunft folgende Lehramtstypen aus:

LA-Typ 1: Lehramt an Grundschulen

LA-Typ 4: Lehramt an ISS/Gym

LA-Typ 5: Lehramt an beruflichen Schulen

^c Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18.12.2012 am 01.06.2013 die Lehrämter im Land Brandenburg neu strukturiert wurden. Danach wird im Land Brandenburg für folgende Lehrämter ausgebildet:

1.) LA-Typ 1: Lehramt für die Primarstufe,

2.) LA-Typ 3 oder 4: Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer),

3.) LA-Typ 5: Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) und

4.) LA-Typ 6: Lehramt für Förderpädagogik.

Die Zuordnung des Lehramtes gemäß Nr. 2 erfolgt zu den KMK-Lehramtstypen 3 bzw. 4 je nach Schwerpunktbildung im Studium (Schwerpunktbildung auf die Sek. I oder die Sek. II).